

teien erzielten Vereinbarungen zu seiner Durchführung sowie unter Hinweis darauf, daß nach diesen Vereinbarungen die Verantwortung für die Durchführung des Identifizierungsprozesses bei der Identifizierungskommission liegt,

unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Lösung der Westsaharfrage behilflich zu sein,

sowie unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden Parteien angenommenen Regelungsplan durchzuführen,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Juli 1998¹²⁰ und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen unterstützend,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 21. September 1998 zu verlängern, damit die Mission ihre Identifizierungsaufgaben fortsetzen kann, mit dem Ziel, den Prozeß zum Abschluß zu bringen;

2. *begrüßt*, daß der Persönliche Abgesandte gemäß dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁰ mit den Parteien Verbindung aufgenommen hat, um mit ihnen nach einer Lösung für die Fragen zu suchen, die sich auf die Durchführung des Regelungsplans¹¹¹ auswirken;

3. *fordert* die Parteien *auf*, mit den Vereinten Nationen, dem Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der gemäß dem Regelungsplan eingerichteten Identifizierungskommission konstruktiv zusammenzuarbeiten, damit die in dem Regelungsplan vorgesehene Phase der Identifizierung der Stimmberechtigten abgeschlossen und die Vereinbarungen zu seiner Durchführung vollzogen werden können;

4. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß sich die marokkanische Regierung bereit erklärt hat, mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Präsenz des Amtes des Hohen Kommissars in Westsahara im Einklang mit dem Regelungsplan zu formalisieren;

5. *nimmt Kenntnis* von der weiteren Dislozierung der für die Minenräumtätigkeiten benötigten Pioniereinheiten und des erforderlichen Verwaltungspersonals zur Unterstützung der Dislozierung des Militärpersonals, wie in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs vom 13. November 1997¹¹³ vorgeschlagen und in den Empfehlungen des Berichts des Generalsekretärs vom 13. April 1998¹¹⁵ weiter ausgeführt;

6. *bekundet erneut seine Absicht*, das Ersuchen um die weiteren zusätzlichen Militär- und Zivilpolizeiresourcen für die Mission, gemäß dem Vorschlag in Anhang II des Be-

richts des Generalsekretärs vom 13. November 1997, wohlwollend zu prüfen, sobald der Generalsekretär berichtet, daß der Identifizierungsprozeß ein Stadium erreicht hat, in dem die Dislozierung dieser Ressourcen unerläßlich wird;

7. *fordert* den baldigen Abschluß von Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit dem Generalsekretär, welche die vollständige und rechtzeitige Dislozierung der von der Mission gebildeten Militäreinheiten, insbesondere der Pionierunterstützungs- und der Minenräumeinheiten, sehr erleichtern würden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den erzielten Fortschritten und erinnert daran, daß bis zum Abschluß solcher Abkommen das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990¹¹⁶, wie in Resolution 52/12 B der Generalversammlung vom 19. Dezember 1997 vorgesehen, vorläufig Anwendung findet;

8. *fordert* die Aufhebung aller Beschränkungen, die über Luftfahrzeuge der Mission oder über Passagiere verhängt wurden, deren Reise nach Feststellung der Mission für die Erfüllung ihres Auftrags von Nutzen ist, gemäß der Praxis bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen, und stellt fest, daß zu diesem Zweck Gespräche geführt werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat vom Datum der Verlängerung des Mandats der Mission an alle 30 Tage über den Stand der Durchführung des Regelungsplans und der zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen Bericht zu erstatten und den Rat in der Zwischenzeit regelmäßig über alle bedeutsamen Entwicklungen und gegebenenfalls über die weitere Durchführbarkeit des Mandats der Mission unterrichtet zu halten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3910. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3929. Sitzung am 18. September 1998 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1998/849)"¹¹⁹.

Resolution 1198 (1998) vom 18. September 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharfrage,

unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Lösung der Westsaharfrage behilflich zu sein,

¹²⁰ Ebd., Dokument S/1998/634.

sowie unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden Parteien angenommenen Regelungsplan¹¹¹ durchzuführen,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 11. September 1998¹²¹ und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen unterstützend,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 31. Oktober 1998 zu verlängern;

2. *begrüßt*, daß der Persönliche Abgesandte gemäß Ziffer 23 des Berichts des Generalsekretärs mit den Parteien Verbindung aufgenommen hat, um mit ihnen nach einer Lösung für die Fragen zu suchen, die sich auf die Durchführung des Regelungsplans¹¹¹ auswirken;

3. *begrüßt außerdem*, daß die marokkanischen Behörden eingewilligt haben, die Präsenz des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Westsahara zu formalisieren, und ersucht beide Parteien, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das Amt des Hohen Kommissars zu befähigen, die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Rückführung der stimmberechtigten saharaischen Flüchtlinge und ihrer unmittelbaren Angehörigen im Einklang mit dem Regelungsplan durchzuführen;

4. *fordert* den raschen Abschluß von Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit dem Generalsekretär, welche die vollständige und rechtzeitige Dislozierung der von der Mission gebildeten Militäreinheiten sehr erleichtern würden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den jüngsten Fortschritten und erinnert daran, daß bis zum Abschluß solcher Abkommen das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990¹¹⁶, wie in Resolution 52/12 B der Generalversammlung vom 19. Dezember 1997 vorgesehen, vorläufig Anwendung findet;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat 30 Tage nach dem Datum der Verlängerung des Mandats der Mission über den Stand der Durchführung des Regelungsplans und der zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen Bericht zu erstatten und den Rat regelmäßig über alle bedeutsamen Entwicklungen und gegebenenfalls über die weitere Durchführbarkeit des Mandats der Mission unterrichtet zu halten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3929. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3938. Sitzung am 30. Oktober 1998 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

¹²¹ Ebd., Dokument S/1998/849.

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1998/997)¹²²."

Resolution 1204 (1998) vom 30. Oktober 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharfrage,

unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Lösung der Westsaharfrage behilflich zu sein,

sowie unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden Parteien angenommenen Regelungsplan¹¹¹ durchzuführen,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 1998¹²³ und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

sowie mit Genugtuung darüber, daß die Regierung Marokkos und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro) ihre Absicht bekundet haben, bei der Umsetzung der in dem Bericht enthaltenen Vorschläge aktiv mit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu kooperieren,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 17. Dezember 1998 zu verlängern;

2. *begrüßt* die Ziffer 4 des Berichts des Generalsekretärs¹²³ betreffend das Protokoll über die Identifizierung von Angehörigen der Stammesgruppen H41, H61 und J51/52, die sich individuell anmelden, das Protokoll betreffend das Rechtsmittelverfahren, das Memorandum über die Tätigkeit des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in der Region und einen Rahmenplan für die nächsten Phasen des Regelungsplans¹¹¹ und fordert die Parteien auf, diesem Maßnahmenpaket bis Mitte November 1998 zuzustimmen, um eine positive Prüfung weiterer Phasen des Regelungsprozesses zu erlauben;

3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Amtes des Hohen Kommissars, den Parteien bald ein Protokoll betreffend die Rückführung von Flüchtlingen zu übermitteln, und unterstützt die diesbezüglichen Anstrengungen;

¹²² Ebd., *Supplement for October, November and December 1998.*

¹²³ Ebd., Dokument S/1998/997.